

Vertragsverletzungsverfahren gegen BRD wegen Autarkieverordnung in Baden-Württemberg

Laut einer Mitteilung des Bundesverbands der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE) vom 11. April 2012 hat die Europäische Kommission auf der Grundlage einer Beschwerde des BDE gegen die in Baden-Württemberg geltende Autarkieverordnung für Beseitigungsabfälle ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Der baden-württembergische Abfallwirtschaftsplan schreibt vor, dass die baden-württembergischen Landkreise und Kommunen für die Beseitigung ihrer Siedlungsabfälle ausschließlich in Baden-Württemberg gelegene Abfallbeseitigungsanlagen nutzen dürfen. Bei der Ausschreibung von Entsorgungsverträgen der baden-württembergischen Landkreise und Kommunen kommen daher nur Bieter zum Zuge, die über Anlagen oder Kapazitäten in Baden-Württemberg verfügen. Alle anderen Anlagenbetreiber sind von Entsorgungsverträgen ausgeschlossen. Hiergegen hatte der BDE bereits im Dezember 2010 Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingelegt. Der Verband begründete seinen Vorstoß damit, dass die Autarkieverordnung Baden-Württembergs gegen die Europäische Abfallrahmenrichtlinie, die Abfallverbringungsverordnung und grundsätzlich gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoße. Die Autarkieverordnung schaffe faktisch ein Ausfuhrverbot für Abfälle. Diese Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit ist nach Ansicht des BDE nicht von der Abfallverbringungsverordnung gedeckt, da Beschränkungen der Verbringung nur für eine eng definierte Sparte von Beseitigungsabfällen und besondere gemischte Siedlungsabfälle zulässig sind. In der Praxis erstreckte sich die Autarkieverordnung jedoch auf wesentlich mehr Siedlungsabfallarten. Die Autarkieverordnung begünstige die Anlagenbetreiber in Baden-Württemberg einseitig gegenüber anderen Betreibern, da sie ihnen exklusiv die baden-württembergischen Siedlungsabfälle sichere. Der BDE hält das für eine unzulässige staatliche Beihilfe. Die Europäische Kommission habe die BDE-Beschwerde nunmehr in wesentlichen Punkten aufgegriffen. In einem Schreiben an die Bundesregierung werfe die Europäische Kommission der Bundesrepublik Deutschland vor, durch die Autarkieverordnung in Baden-Württemberg gegen Regelungen der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie, der Abfallverbringungsverordnung und der Warenverkehrsfreiheit zu verstoßen.

[Quelle: Pressemitteilung des BDE vom 11.04.2012, <http://www.bde-berlin.org/?p=6347#more-6347>]

BMWi-Statistik zu Nachprüfungsverfahren

Auf Verlangen der EU-Kommission sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Angaben zu Nachprüfungsverfahren mitzuteilen. Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte informieren gemäß § 129a GWB das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse. Das BMWi hat nun zwei Statistiken veröffentlicht zu den von 1999 bis 2011 vor den Vergabekammern und den Oberlandesgerichten durchgeführten Nachprüfungsverfahren. Danach hat sich die Zahl der Anträge bei den Vergabekammern in dieser Zeitspanne fast verdreifacht (1999: 395; 2011: 989), wobei die Zahl der Anträge im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig war und erstmals seit 2001 wieder unter dem Wert von 1.000 Verfahren lag. Die Zahl der Beschwerden beim OLG hat sich mehr als vervierfacht (1999: 50; 2011: 241) und ist gegenüber dem Vorjahr erneut leicht angestiegen. 16,89 Prozent der Nachprüfungsanträge waren erfolgreich (13,71 % im Vorjahr). Auf der anderen Seite blieben 51,97 Prozent der Anträge erfolglos, sie wurden zurückgewiesen oder zurückgenommen (53,52 % im Vorjahr). Die Anzahl der Nachprüfungsanträge, die wegen offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit nach § 110 Abs. 2 GWB den Auftraggebern nicht einmal zugestellt wurden, fiel von 6,48 Prozent im Vorjahr auf den bisher niedrigsten Stand von 4,45 Prozent in 2011. Die Statistiken finden Sie unter

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege,did=190910.html>.

Dena sucht gute Beispiele für Energieeffizienz aus den Kommunen

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) hat Städte, Landkreise und Gemeinden in Deutschland aufgerufen, sich am Wettbewerb „Energieeffizienz in Kommunen – Gute Beispiele“ zu beteiligen. Noch bis zum 15. Mai 2012 können vorbildliche Projekte, die zur Energieeinsparung beitragen, eingereicht werden. Es werden Preisgelder in Höhe von insgesamt 25.000 Euro vergeben. Der Wettbewerb findet in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) und Deutscher Landkreistag statt. Er wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Um sich zu qualifizieren, müssen die Beiträge Endenergieeinsparungen erreicht haben und bereits evaluiert sein. Teilnehmen können Kommunen jeder Größe sowie kommunale Einrichtungen und Betriebe, die zu mindestens zwei Dritteln im Besitz der öffentlichen Hand sind. Die Preisträger werden auf dem dena-Energieeffizienzkongress, der am 18. und 19. September in Berlin stattfinden wird, öffentlich ausgezeichnet. Die eingereichten Projekte werden von einer unabhängigen Jury mit Vertretern aus Politik, Verbänden, Medien, Kommunen sowie der dena bewertet. Darüber hinaus werden alle eingereichten Projekte das öffentlichkeitswirksame Label "Good Practice Energieeffizienz" der dena erhalten, sofern sie die Anforderungen des Labels erfüllen und unabhängig davon, ob sie zu den Gewinnern des Wettbewerbs zählen. Das Good-Practice-Label kennzeichnet beispielgebende Projekte, die zur Endenergieeinsparung beitragen. Weitere Informationen zum Wettbewerb, den Teilnahmebedingungen und zum Good-Practice-Label sind zu finden unter www.energieeffizienz-online.info.

Bundesminister Rösler und EU-Kommissar Michel Barnier sprechen über Binnenmarktakte

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, hat am 26.03.2012 in Berlin den Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Michel Barnier, zu einem Gespräch empfangen. Rösler hob besonders dessen Engagement um die Vertiefung des Binnenmarktes hervor: Die Kommission habe mit ihrer Binnenmarktakte ein großes europäisches Projekt angepackt und mit den Vorschlägen für 12 Schwerpunktvorhaben einen neuen, starken Impuls zur Vertiefung des Binnenmarktes gegeben. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen insbesondere die aktuellen Vorschläge der Kommission zum Vergaberecht und zur Berufsqualifikationsrichtlinie. Bundesminister Rösler begrüßte ausdrücklich, dass die Kommission an dem Ziel fest halte, die Märkte offen zu halten und sich gegen Protektionismus auszusprechen. Hindernisse beim Marktzugang für europäische Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen in bestimmten Drittstaaten seien ein großes Problem. In den Beratungen um ein mögliches Marktzugangsinstrument müsse darauf geachtet werden, dass eine Neujustierung des EU-Rechtsrahmens für öffentliche Beschaffungen nicht zu einer Marktabschottung gegenüber Drittstaaten führt (vgl. Sie hierzu auch den Beitrag unter „Aus der EU“).

Die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 27.03.2012 finden Sie unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=483418.html>.

Starke Binnenwirtschaft stützt Handwerk

Dank niedriger Zinsen werden Wohnungsneubauten und Sanierungen weiterhin stark nachgefragt. Zugpferd der Konjunktur bleiben die gut ausgelasteten Bau- und Ausbauhandwerksbetriebe. Es ist die Binnennachfrage, die im Handwerk für Auftrieb sorgt. So äußert sich der Baden-Württembergische Handwerkstag (BWHT) nach dem ersten Quartal 2012 zufrieden. Die Umsätze legten zu und in den Betrieben wurde verstärkt Personal eingestellt. Dies vor allem bei Handwerkszweigen, die nah am Kunden arbeiten. Dank der binnenwirtschaftlichen Impulse bewerteten 57 Prozent von 1500 befragten baden-württembergischen Unternehmen die Geschäftslage entsprechend gut.

Quelle: Staatsanzeiger vom 5. April 2012.

3/2012

Polizei auf dem Weg zu länderübergreifender Kooperation

In vier Bundesländern wird die Polizei in Zukunft stärker zusammenarbeiten. Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen und Baden-Württemberg möchten ihre Ressourcen bündeln und sich zum Beispiel bei der Beschaffung abstimmen. Die Länder haben dabei vor, sich frühzeitig über anstehende technische Projekte beziehungsweise Beschaffungsmaßnahmen zu informieren. Angestrebt wird eine Senkung der Investitionskosten durch enge Abstimmung und Vernetzung in Form von Einkaufskooperationen. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 20. März 2012 unterzeichnet und ist eine Absichtserklärung mit Prüfaufträgen. So soll beispielsweise geprüft werden, in welcher Form die Länder noch enger kooperieren können. Ein Fokus wird auf die gemeinsame Aus- und Fortbildung in den Bundesländern gelegt. Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung im Internet unter

<http://www.had.de/pdf/Laenderkooperation-Polizei-pm.pdf>

Beschaffungsziel verfehlt - Preis immer noch am Wichtigsten

Laut Studie des Centre for European Policy und dem College of Europe über die europäischen Kriterien für umweltfreundliches Beschaffungswesen erfüllt dies nur ein Viertel aller öffentlichen Aufträge in der EU. Das wichtigste Kriterium über die Zuschlagserteilung stellen nach wie vor die Anschaffungskosten dar. Im Rahmen der Studie wurden in den Jahren 2009 bis 2010 850 von 236.752 Beschaffungsvorgängen in 27 EU-Staaten untersucht.

Quelle: Staatsanzeiger vom 20. April 2012.

Beschaffung der öffentlichen Hand setzt auf Nachhaltigkeit

Die Bundesregierung teilte am 2. Mai 2012 auf eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (17/7426) hin mit, dass der öffentliche Einkauf einen Anteil von mehr als zehn Prozent am Bruttoinlandsprodukt habe. In der Antwort (17/9485) kam zur Sprache, dass eine Statistik zur nachhaltigen Beschaffung bei ihrer Umsetzung zahlreichen Problemen gegenübersteht. Es seien eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden, um die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der öffentlichen Beschaffung zu fördern. Im Rahmen der "Allianz für nachhaltige Beschaffung" widme sich die Regierung in wechselnden Expertengruppen bestimmten Themen der nachhaltigen Beschaffung wie "Green IT", Ökostrom, Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Derzeit werde eine zentrale Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung in Angriff genommen. Dort werde auch eine webbasierte Informationsplattform angegliedert. Die Dokumente können im Internet eingesehen werden unter

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/094/1709485.pdf>,

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/074/1707426.pdf>.

Leitfaden für Effiziente Technologie für Energie- und Kosteneinsparungen

Der Energieverbrauch von Rechenzentren und Serverräumen ist in den letzten zehn Jahren signifikant gestiegen. Immer leistungsfähigere Ausstattung und komplexere IT-Services treiben den Stromverbrauch in die Höhe. Da die Infrastruktur- und Energiekosten für Rechenzentren zu einem zentralen Faktor im Facility- und IT-Management geworden sind, wurde mittlerweile eine Reihe von Technologien entwickelt, um die Energieeffizienz zu erhöhen. Die PrimeEnergyIT (ein internationales Projekt von Agenturen, Forschungseinrichtungen und assoziierten Industrie-Partnern im Rahmen des EU-Programms Intelligent

Energy Europe) hat einen kostenfreien Leitfaden zur öffentlichen Beschaffung von IT und Infrastruktur in Rechenzentren und Serverräumen jüngst in deutscher Sprache veröffentlicht.

Die beschriebenen Effizienzmaßnahmen beinhalten effektives Systemdesign, Powermanagement auf Hardware-Ebene und auf Ebene des gesamten Rechenzentrums sowie Konsolidierung und Virtualisierung. Best-Practice-Empfehlungen zeigen bewährte Maßnahmen auf, die man im Rechenzentrumsbetrieb und in der Beschaffung berücksichtigen sollte. Zu jedem Technologiebereich werden weiterführende Literaturhinweise angeboten. Der Leitfaden kann im Internet heruntergeladen werden unter <http://www.efficient-datacenter.eu/index.php?id=141>.

Referentenentwurf für VSVgV liegt vor

Seit 22. März 2012 liegt der Referentenentwurf für eine neue „Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit“ (VSVgV) vor, mit der die EU-Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit vollständig umgesetzt werden soll. Unternehmen, Verbänden und andere Kreise haben bis zur Stellungnahmefrist verschiedene Überarbeitungsvorschläge vorgelegt. In einem Schritt waren Teile der Richtlinie 2009/81/EG mit dem Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit“ umgesetzt worden, das am 14. Dezember 2011 in Kraft getreten ist. Bislang fehlt noch die Umsetzung der Verfahrensregelungen. Für den Baubereich wurde bereits ein entsprechender dritter Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-VS) veröffentlicht – allerdings ist er so nicht anwendbar. Mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 20. August 2011 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Nach dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf findet die neue VSVgV uneingeschränkt auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber Anwendung. Für die Vergabe von Bauaufträgen gelten ausschließlich die Allgemeinen Bestimmungen des Teils 1 sowie die Teile 3, 4 und 5 des Entwurfes. Im Übrigen wird für Bauaufträge auf den neuen dritten Abschnitt der VOB/A-VS verwiesen. Bislang wurden Bauaufträge für militärische Zwecke in der Regel nach der VOB/A vergeben. Auch zukünftig sollen die Vergabestellen daher das Verfahren für die Vergabe von Bauaufträgen nach der VOB/A durchführen können. In dem Verordnungsentwurf wird hinsichtlich der Schwellenwerte auf die Richtlinie 2009/81/EG verwiesen, die demnach für Liefer- und Dienstleistungsaufträge derzeit 400.000 Euro und für Bauaufträge 5 Millionen Euro betragen. Der Verordnungsentwurf enthält unter anderem Regelungen zum Schutz von Verschlusssachen, zur Versorgungssicherheit, zum Einsatz von Unterauftragnehmern, zur Berücksichtigung der VOL/B, zu den Vergabeverfahren, zur Rahmenvereinbarung und zur Bekanntmachung. Damit der avisierte Bundesratstermin am 15. Juni 2012 gehalten werden kann, muss im Mai noch ein Kabinettsbeschluss erfolgen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

<http://www.biv-portal.de/vergabe/aktuelles/gesetzgebungsticker-vergabe/vergaberecht-deutschland.html>

Preis der Transparenz: Die Kosten von TED

Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, hat im November 2011 den Betrieb der Produktionsdatenbank des Systems TED (Tenders Electronic Daily) ausgeschrieben. Der Auftrag umfasste die Bearbeitung, Eingabe, Formatierung und Kodierung der Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber der Europäischen Union. Auch gegebenenfalls erforderliche Übersetzungen für bis zu 1500 Bekanntmachungen am Tag. Der Kuchen wurde nun in sechs Losen an eurosript Luxembourg SARL, Luxemburg, Jouve SA, Frankreich, Diadeis Benelux, Luxemburg und SDL plc, Großbritannien verteilt. Die Aufträge haben eine Laufzeit von 69 Monaten und ein Gesamtvolumen von 137 Millionen Euro. Weitere Informationen zum Auftrag über TED finden Sie im Internet unter <http://www.ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:131976-2012:TEXT:DE:HTML&src=0>.



Das Nachfordern von Unterlagen erlaubt nicht die Nachbesserung

VK 1-153/11 v. 4.12.2011

Die Vergabekammer des Bundes hat mit Beschluss vom 14.12.2011 (Az.: VK 1-153/11) unter anderem zu der Frage entschieden, ob § 19 Abs. 2 Satz 1 VOL/A-EG auch als Rechtsgrundlage für die Heranziehung „besserer“ Referenzen dient.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Vergabestelle schrieb im Juni 2011 die Erbringung verschiedener Briefdienstleistungen für das Jahr 2012 europaweit im offenen Verfahren aus. Die Bekanntmachung enthielt u. a. Angaben zu dem zu erwartenden durchschnittlichen Sendungsvolumen. Im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit sollten die Bieter auch mindestens drei mit dem Auftragsgegenstand vergleichbare Unternehmensreferenzen (in Bezug auf Leistungsgegenstand, Auftragsvolumen, Leistungsquellen etc.) vorlegen. Bieter A legte mit seinem Angebot drei Referenzen vor, von denen eine Referenz jedoch ein durchschnittliches tägliches Sendungsvolumen von unter 10 % des von der Auftraggeberin geforderten Sendungsvolumens enthielt. Die Auftraggeberin kam daher zunächst zu dem Ergebnis, dass diese Referenz nicht vergleichbar sei, und informierte Bieter A von dem beabsichtigten Ausschluss mangels Eignung und der Bezuschlagung eines anderen Bieters. Bieter A reichte daraufhin weitere Referenzen ein, die der Auftraggeber sodann als ausreichend ansah und die Eignung von A nun vollumfänglich bejahte. Sie informierte die Bieter, dass sie nun beabsichtige, dem Angebot des A den Zuschlag zu erteilen. Hiergegen wendete sich ein nachrangiger Bieter im Nachprüfungsverfahren.

Die Vergabekammer hat entschieden, dass § 19 Abs. 2 VOL/A-EG zur Heranziehung „besserer Referenzen“ nicht in Betracht komme. § 19 Abs. 2 VOL/A-EG räume öffentlichen Auftraggebern lediglich die Möglichkeit ein, fehlende Unterlagen und Nachweise nachzufordern, um damit wirtschaftlich attraktiven Angeboten trotz Fehlens von Unterlagen und Nachweisen den Zuschlag erteilen zu können. Diese Vorschrift sei jedoch nur dann anwendbar, wenn geforderte Erklärungen oder Nachweise bis zum Ablauf der Angebotsfrist gar nicht vorgelegt wurden, also physisch nicht vorhanden oder unvollständig sind, oder sonst den formalen Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers nicht entsprechen, so dass die vorgelegte Unterlage gar nicht geprüft werden kann. Dies sei hier aber gerade nicht der Fall. Der betroffene Bieter habe hier wie gefordert drei Referenzen vorgelegt, so dass eine Eignungsprüfung vollständig vorgenommen werden konnte. Der Auftraggeber sei nicht berechtigt, nach einer inhaltlichen Prüfung der Referenzen dem betroffenen Bieter die Möglichkeit einzuräumen, „bessere“ Referenzen vorzulegen. Denn dies käme einer inhaltlichen Nachbesserung der mit dem Angebot eingereichten Unterlagen gleich.

Dies werde auch durch § 7 Abs. 13 VOL/A-EG bekräftigt, der seinerseits lediglich eine „Vervollständigung“ oder „Erläuterung“ der vorgelegten Eignungsnachweise, nicht jedoch eine nachträgliche inhaltliche Verbesserung der Belege zulässt. Die Neuregelung des § 19 Abs. 2 VOL/A-EG habe ausschließlich dazu gedient, „überspitzte Förmelien“ bei der formalen Angebotswertung zu beseitigen und „bloßes Vergessen“ einer Unterlage bei der Angebotsabgabe nicht mehr ohne weiteres durch einen Ausschluss des Angebots zu sanktionieren.

Die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes finden Sie unter

<http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Vergabe/Vergabe11/VK1-153-11.pdf>.

3/2012

Praxistipp: Der Auffassung der Vergabekammer ist zuzustimmen. Eine weitergehende Auslegung des § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A-EG würde die Grenzen zwischen Nachfordern und Nachbessern verwischen und dem öffentlichen Auftraggeber dadurch die Möglichkeit eröffnen, die Rangliste der Bieter nachträglich zu beeinflussen. Die Nachforderung muss sich daher auf fehlerhafte oder unvollständige Nachweise oder Erklärungen beschränken. Sind die Unterlagen vollständig und ist dem Auftraggeber eine inhaltliche Prüfung möglich, bleibt für ein Nachfordern nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 Abs. 2 S. 1 VOL/A-EG kein Raum.

EuGH rügt getrennte Vergabe von Architektenleistungen bei Gebäudesanierung C-574/10 vom 15.03.2012

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 15.03.2012 (Az.: C-574/10) im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 AEUV die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG verurteilt. Im Vertragsverletzungsverfahren ging es um eine kommunale Vergabe von Architektenleistungen über die Sanierung einer im Gemeindegebiet liegenden Mehrzweckhalle, welche europaweit hätten ausgeschrieben werden müssen.

Die Gemeinde Niedernhausen hatte im Oktober 2006 die Sanierung einer gemeindeeigenen Mehrzweckhalle beschlossen und dazu ein örtliches Architekturbüro mit der Erstellung einer Bestandsaufnahme, einer Kostenschätzung für die Sanierung der Halle in allen Leistungsphasen der HOAI sowie der Koordinierung der noch zu beteiligenden Fachingenieure beauftragt. Laut Architekturbüro sollten in den Gesamtsanierungskosten i. H. v. ca. 2,3 Mio. Euro brutto Honorarkosten für Planungsleistungen für die Objektplanung und Bauaufsicht in Höhe von ca. 325.000 Euro enthalten sein. Die Arbeiten für die Durchführung des Sanierungsvorhaben wurden nach Dringlichkeit über den Zeitraum 2008 bis 2010 gestaffelt und die Honorarkosten für die Architektenleistungen entsprechend nach Jahren unterteilt. Die Verträge über die Architektenleistungen für die späteren Sanierungsphasen wurden ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen. Das ausgezahlte Honorar betrug, wie ursprünglich geschätzt, knapp 104.000 Euro netto für den ersten Sanierungsabschnitt, 90.000 Euro netto für die zweite Phase und 97.000 Euro netto für die dritte Bauphase. Nachdem die Kommission im Mai 2008 mit einer Beschwerde über die Art der Beschaffung von Architektenleistungen für die Sanierung der Halle befasst worden war, forderte sie die Bundesrepublik Deutschland zur Stellungnahme auf. Die deutschen Behörden antworteten, dass das Sanierungsprojekt aus haushaltsrechtlichen Gründen in drei unabhängige Bauabschnitte aufzuteilen gewesen sei. Außerdem hätten die unterschiedlichen Fachplanungsleistungen wie Tragwerksplanung und technische Ausrüstung zur Feststellung des Auftragswerts jeweils für sich betrachtet werden müssen.

Die entsprechenden Verträge seien separat zu vergebende eigenständige Dienstleistungsaufträge mit Auftragswerten, die jeweils unter dem von den unionsrechtlichen Vorschriften festgelegten Schwellenwert lägen. Die Kommission vertrat hingegen die Auffassung, dass die bauliche Sanierung der Halle ein einheitlicher Bauauftrag im Sinne des europäischen Vergaberechts sei, da diese Leistungen mit der als Gesamtprojekt konzipierten, beschlossenen und durchgeführten Sanierung eines einzigen Gebäudes verbunden seien. Der Auftragswert müsse anhand des Gesamtwerts der im Rahmen der Sanierung beschafften Architektenleistungen bestimmt werden. Die Planung für eine solche Sanierung erfolge i. d. R. im Wege einer globalen Gesamtplanung, deren funktionale Trennung in voneinander unabhängige Teile nicht möglich sei. Würde die Planung des Architekten im Gegensatz zum darauf basierenden Bauauftrag ohne objektive Anhaltspunkte aufgespaltet, würde dies einer künstlichen Aufteilung gleichkommen.

Der EuGH hat der Klage der Kommission stattgegeben und entschieden, dass die fraglichen Architektenleistungen einen einheitlichen Dienstleistungsauftrag bildeten, der angesichts seines Gesamtwerts, der den Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinie 2004/18 auf öffentliche Dienstleistungsaufträge überschreitet, nach den Vorschriften dieser Richtlinie vergeben werden musste. Die Tatsache, dass der Gegenstand der Arbeiten in den verschiedenen Abschnitten des Bauvorhabens wechselte und z. B. das Tragwerk des Gebäudes, das Dach oder die Beleuchtung betraf, bedeute nicht, dass sich dadurch der Inhalt und die Natur der Architektenleistungen, die in diesen Abschnitten erbracht wurden, änderten. Es handele sich immer um typische Architektenleistungen, die denselben Inhalt hatten, nämlich im Wesentlichen die Konzeption und die Planung der vorzunehmenden Arbeiten sowie die Aufsicht über ihre Ausführung, und die Durchführung eines einheitlichen Bauvorhabens betrafen. Außerdem blieben die Modalitäten für die Vergütung dieser Leistungen gleich. Folglich wiesen diese Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität auf, die durch die Aufteilung dieser Leistungen in verschiedene Abschnitte entsprechend dem Rhythmus der Ausführung der Arbeiten, auf die sie sich bezogen, nicht als durchbrochen angesehen werden könnten. Auch haushaltsrechtliche Erwägungen könnten eine solche Durchbrechung nicht rechtfertigen. Denn solche Erwägungen könnten dadurch berücksichtigt werden, indem ein Gesamtauftrag in Lose aufgeteilt und gleichzeitig in der Ausschreibung angekündigt wird, dass die Vergabe der späteren Lose unter einem Finanzierungsvorbehalt steht. Die Entscheidung des EuGH finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62010CJ0574:DE:HTML>.

Oberlandesgericht Koblenz entscheidet über Fachlosvergabe 1 Verg 2/11 vom 20. März 2012

Unbestritten sind Glasreinigungsarbeiten als eigenständiger Fachgewerbebranchen anerkannt. Somit ist eine Fachlosvergabe möglich. In einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz (1 Verg 2/11) vom 30. März 2012 wird klargestellt, dass Glasreinigungsarbeiten von öffentlichen Auftraggebern als Fachlos ausgeschrieben werden müssen. Auch wenn wirtschaftliche und / oder technische Erwägungen dagegen sprächen. Das OLG verabsolutiert den Fachlosvergabeanspruch dahingehend, dass es schon im Ansatz der Konzeption eines Vergabeverfahrens zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers die Anforderung aufstellt, dass eine Fachlosvergabe grundsätzlich stattzufinden hat. Nur wenn das Auftragsvolumen zum Beispiel nur 200.000 Euro beträgt, und bei dem ein denkbare Fachlos für die Glasreinigung nur fünf Prozent beträgt, wird ein Verzicht auf dieses Fachlos in Betracht kommen. Speziell bei mehreren Gebietslosen muss grundsätzlich von Anbeginn die Konzeption eines Fachloses intensiv geprüft und in der Mehrheit der Fälle bejaht werden. Weitere Informationen zur Entscheidung des OLG Koblenz finden Sie unter http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid={D6EA508B-9E5F-41CB-9FDB-850EFA732206}.

VK Sachsen zu Nachunternehmereinsatz 1/SVK/001-12 vom 10.2.2012

Die Aussage, dass ein Teilnehmer Nachunternehmer einsetzt, lässt nicht ohne weitere Kenntnis der tatsächlichen Eignung den Rückschluss zu, dass der Bieter weniger geeignet ist als ein Bieter, der die Leistung als Eigenleistung erbringt. Für einen entsprechenden allgemeinen Erfahrungssatz fehlen sachgerechte Erwägungen. Das hat die Vergabekammer (VK) Sachsen in einem aktuellen Beschluss vom 10. Februar 2012 (1/SVK/001-12) entschieden. Damit ist die Berücksichtigung des bloßen Nachunternehmereinsatzes als Kriterium im Teilnahmewettbewerb vergaberechtswidrig.

3/2012

Im konkreten Fall wollte eine Universität Planungsleistungen zum Tragwerk des Neubaus eines Institutsgebäudes im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb beschaffen. Zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung mussten die Bewerber drei Referenzen über erbrachte Leistungen der Tragwerksplanung im Bereich Massivbau beziehungsweise Stahlbetonskelettbau in vergleichbarer Größenordnung vorlegen. Bei der Bewertung dieser Referenzen sollten auch Nachunternehmer eine Rolle spielen: Bewerber, die einen Einsatz beabsichtigten, sollten einen Punkt, Bewerber, die keine Nachunternehmer einsetzen wollten, zwei Punkte erhalten. Gegen diese Bewertung wandte sich ein Unternehmen: Potentielle Bewerber würden in der Darstellung ihrer Leistungsfähigkeit diskriminiert und im Zweifel zur Bildung von Bewerbergemeinschaften gezwungen. Die Universität sah die abgestufte Bewertung beim Einsatz von Nachunternehmern als durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt an. Sie half der Rüge nicht ab, das Unternehmen strengte daraufhin erfolgreich ein Nachprüfungsverfahren an. Die Tatsache, dass ein Bewerber Nachunternehmer einsetze, lasse nicht ohne weiteres Kenntnis der tatsächlichen Eignung den Rückschluss zu, dass der Bewerber weniger geeignet sei, als ein Bewerber, der die Leistung als Eigenleistung erbringe, betont die Vergabekammer.

Ein entsprechender allgemeiner Erfahrungssatz lasse sich nicht bilden, da hierfür sachgerechte Erwägungen fehlten. Der Bewerber, der Nachunternehmer einsetze, dürfe insoweit nicht diskriminiert werden, denn ein "Kern" an eigener Leistungsfähigkeit dürfe gerade nicht gefordert werden, so die Vergabekammer. Dementsprechend dürfe der Auftraggeber auch nicht den Umstand, dass ein Bewerber beabsichtige, Nachunternehmer einzusetzen, zum Nachteil des Teilnehmers bei der Wertung berücksichtigen. Weitere Informationen zur Entscheidung der Vergabekammer Sachsen finden Sie im Internet unter <http://www.biv-portal.de/vergabe/aktuelles/nachrichten/nachrichten-detail/artikel/betrifft-biv/vk-sachsen-nachunternehmereinsatz-fuehrt-per-se-nicht-zu-geringerer-eignung.html>.



International

AUS DER EU

EU-Unternehmen sollen besseren Zugang zu internationalen Auftragsvergaben erhalten

Die Europäische Kommission will europäischen Unternehmen im internationalen öffentlichen Auftragswesen den Rücken stärken. Mit ihrer am 22. März 2012 vorgestellten Initiative setzt sie sich für bessere Geschäftschancen von EU-Unternehmen auf öffentlichen Beschaffungsmärkten von Nicht-EU-Ländern ein. Verhandlungen mit Drittstaaten sollen auch europäischen Unternehmen eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ermöglichen. Ebenso sollen Nicht-EU und EU-Unternehmen gleichermaßen an dem lukrativen öffentlichen Beschaffungsmarkt der EU faire Chancen bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge erhalten. Die Kommission soll die Möglichkeit erhalten, Angebote durch öffentliche Auftraggeber in der EU bei Aufträgen ab einem Wert von 5 Mio. Euro auszuschießen, wenn ein erheblicher Anteil des Angebots auf Waren und Dienstleistungen aus Drittländern entfällt, die keinen bestehenden internationalen Vereinbarungen unterliegen. Die Kommission soll bei wiederholten Diskriminierungen von europäischen Anbietern in Drittländern den Zugang von Unternehmen aus diesen Ländern zum Markt der EU beschränken können, wenn das Drittland nicht bereit ist, Verhandlungen zur Schaffung fairer Marktzugangsbedingungen aufzunehmen. Die restriktiven Maßnahmen sollen dabei z.B. durch den Ausschluss von Bietern aus Nicht-EU-Ländern oder durch Preisaufschläge erfolgen.

3/2012

Schließlich soll die Transparenz im Falle ungewöhnlich niedriger Angebote erhöht werden, um einen durch Anbieter aus Nicht-EU-Ländern verursachten unfairen Wettbewerb auf dem europäischen Markt zu bekämpfen. Der für Binnenmarkt und Dienstleistungen zuständige EU-Kommissar Michel Barnier sagte: "Wir können es uns nicht länger erlauben, blauäugig zu sein, und

müssen auf Fairness und Gegenseitigkeit im Welthandel dringen. Die Initiative beruht auf unserer Überzeugung, dass eine Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte sowohl auf europäischer Ebene als auch weltweit Vorteile bringt. Die Kommission wird sich weiter dafür einsetzen, europäische Interessen sowie europäische Unternehmen und Arbeitsplätze zu verteidigen." Die EU verfügt traditionell über eine offene Wirtschaft und setzt sich für den freien Handel ein. Dies gilt auch für das öffentliche Auftragswesen. Ein solcher Ansatz wird jedoch nicht weltweit verfolgt.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 22.03.2012 ist zu finden unter

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/268&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>.

Den „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EUBinnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern“ finden Sie in deutscher Sprache unter

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/international_access/COM2012_124_de.pdf.

TSCHECHIEN

Novelle des Vergaberechts zum April 2012

Die Novelle des tschechischen Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (zákon č. 137/2006 Sb., o veřejných zakázkách) ist im Gesetzblatt Tschechiens (Sbírka zákonů) vom 24.2.2012 unter der Nr. 55/2012 Sb. veröffentlicht worden. Änderungen ergeben sich insbesondere bei den Schwellenwerten (§ 16a), den Fristen (§§ 39, 42), den Geschäftsbedingungen bei Bauaufträgen (§ 46 d), den Dokumentationspflichten (§ 48) sowie den Veröffentlichungspflichten, u.a. für Verträge und Subunternehmerverzeichnisse (§147a). Die Änderungen sind zum 1.4.2012 in Kraft getreten, wobei die in Artikel I in den Punkten 9, 61, 113 und 185 getroffenen Vorkehrungen allerdings erst zum 1.1.2014 in Kraft treten, soweit sie § 156 Absatz 3 betreffen.

Das Gesetz Nr. 55/2012 Sb. zur Änderung des tschechischen Vergabegesetzes ist abrufbar unter

<http://aplikace.mvcr.cz/sbirka-zakonu/ViewFile.aspx?type=z&id=23898>. Das Tschechische Vergabegesetz mit Ausführungsbestimmungen sowie weitere Rechtsgrundlagen finden Sie in englischer Übersetzung unter <http://www.portal-vz.cz/Legislation/National-Legislation>. Eine kommentierte Linkliste zum Recht der öffentlichen Aufträge Tschechiens hat die GTAI unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/wirtschafts-und-steuerrecht,did=77514.html> bereit gestellt.

[Quelle: Germany Trade & Invest 2012, gtai-Rechtsnews 4/2012]

Europa I

Geschäft mit konventionellem Strom vergaberechtsfrei

Die Europäische Kommission hat einen Antrag des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) auf Freistellung der Stromerzeugung vom Vergaberecht positiv entschieden. Vergleichbaren Anträgen in Österreich, England, Wales, Finnland und Schweden wurde bereits stattgegeben. Durch das positive Votum der Kommission müssen Unternehmen, auf die die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss ausübt, ab sofort öffentliche Aufträge bei der Errichtung, dem Kauf, dem Betrieb und der

3/2012

Wartung von konventionellen Stromerzeugungsanlagen und beim Stromgroßhandel nicht mehr ausschreiben. Hierunter fallen beispielsweise Gas- und Turbinenanlagen, Gaskraftwerke, Kohlekraftwerke und sonstige klassisch stromgeführte Kraftwerke. Rechtsgrundlage des BDEW-Antrages, der bereits im Abschlussbericht des Bundeskartellamts zur Sektorenuntersuchung erwähnt wurde, ist Artikel 30 der Sektorenrichtlinie 2004/17/EG. In Deutschland wurde diese Richtlinie durch die Sektorenverordnung umgesetzt. Im Unterschied zu kommunal beziehungsweise staatlich dominierten Energieversor-

gern unterliegen Energieversorgungsunternehmen mit rein privatwirtschaftlicher Struktur nicht den Vorschriften des Vergaberechts. Die Befreiung kommunaler beziehungsweise staatlich beherrschter Unternehmen trägt somit auch zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Stromerzeugungsmarkt bei. Wie aus den bisher getroffenen Freistellungsentscheidungen der EU-Kommission ersichtlich wird, betrachtet die Kommission als wesentliches Kriterium stets den Konzentrationsgrad auf dem relevanten Markt. Zudem zieht sie weitere Kriterien heran, wie zum Beispiel die Verteilung der Marktanteile, den Liquiditätsgrad und die Import- und Exportrate. Die EU-Kommission hat in ihrem Beschluss allerdings klargestellt, dass sie zunächst nur die Voraussetzungen für eine Freistellung im Zusammenhang mit aus konventionellen Quellen erzeugtem Strom sieht. Die Beschränkung begründet die EU-Kommission damit, dass Anlagen, die in den Anwendungsbereich des EEG fallen, gegenwärtig noch keinem hinreichenden Wettbewerb unterlägen. Durch den Einspeisevorrang und die feste Einspeisevergütung gebe es keine Konkurrenz zu den konventionellen Stromerzeugungsanlagen, so dass es keinen einheitlichen Wettbewerbsmarkt gebe, so die Europäische Kommission. Der Beschluss der Europäischen Kommission kann heruntergeladen werden unter

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0021:0027:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0021:0027:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0021:0027:DE:PDF).

Europa II

Strategie-Ziel: E-Vergabe bis 2016 verbindlich

Die EU-Kommission forciert den Ausbau der elektronischen Auftragsvergabe als Standardvergabeverfahren in Europa. Die E-Vergabe könnte deutliche Einsparungen für die europäischen Steuerzahler bringen: Der Gesamtumfang des öffentlichen Beschaffungsmarktes in der EU beträgt etwa zwei Billionen Euro. Geht man von Einsparungen in Höhe von fünf Prozent aus, lassen sich im Jahr ungefähr 100 Milliarden Euro einsparen, so die Kommission. Durch mehr Transparenz und einen besseren Zugang profitieren vor allem kleine und mittlere Unternehmen von der E-Vergabe. Zu bedenken ist dabei allerdings, dass bislang in der EU nur fünf bis zehn Prozent aller Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt werden. Die Kommission hat daher flankierende Maßnahmen vorgeschlagen, die Vergabestellen und Unternehmen unterstützen sollen, den Übergang rechtzeitig zu schaffen. So sollen finanzielle und technische Hilfen durch EU-Programme geleistet werden. Die EU-Kommission selbst will ein Jahr vor Ablauf der den Mitgliedstaaten gesetzten Frist auf elektronische Auftragsvergabe umstellen und die eVergabe-Lösungen zur Verfügung stellen.

Quelle: Pressemitteilung der EU-Kommission vom 20. April 2012 auf der Internetseite:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/389&language=de>.

Europa III

Kontrolle des Geschäfts mit Impfstoffen

Die Europäische Kommission will bei grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren Impfstoffe auf EU-Ebene beschaffen und die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer stärker koordinieren. Damit werden die Lehren aus der Schweinegrippe-Pandemie im Jahr 2009 gezogen. Das EU-Frühwarnsystem zur Eindämmung ansteckender Krankheiten sowie das Europäische Zentrum für Krankheitsvorsorge und -kontrolle sollen in dem Zug erweiterte Befugnisse bekommen. Die nationalen Gesundheitssysteme sollen aber weiterhin selbst über die Bereitstellung von Impfstoffen und Medikamenten entscheiden dürfen. In Deutschland beschaffen die Bundesländer die Impfstoffe und wie in den einzelnen EU-Mitgliedsländern entscheidet man dort nach eigenen Impfkzepten. Bei der Schweinegrippe kam es zu hohen Restbeständen an beschafften Impfstoffen, da sich nur fünf Prozent der Bevölkerung tatsächlich impfen ließen – nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums wurden diese vernichtet. Die Kosten für die Überproduktion tragen die Steuerzahler.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 20. April 2012.](#)

Europa IV

Fairness und Transparenz durch Konzessionsregelung

In Deutschland ist die geplante Regelung der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen schwer umstritten. Sie sind ein Teil des öffentlichen Beschaffungswesens und dennoch nicht klar geregelt, was im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vertrags von Lissabon und dem Sekundärrecht, das in den EU-Richtlinien festgeschrieben ist, steht. Ziel des EU-Vorschlags ist, den freien Dienstleistungsverkehr und das Niederlassungsrecht in den Mitgliedsstaaten zu garantieren. Derzeit ist die Zahl an grenzüberschreitend vergebenen Konzessionen gering, durch die neue Regelung verspricht man sich einen neuen EU-Markt für diese Art von Verträgen. Die Grundsätze dazu sollen in allen 27 Mitgliedsstaaten auf dieselbe Art und Weise angewendet werden. Dazu beitragen soll zum Beispiel die Verpflichtung, Verträge ab einer bestimmten Höhe im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 27. April 2012.](#)

Europa V

Besserer Zugang zu internationalen Ausschreibungen

Die Europäische Kommission setzt sich für faire Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen auf den internationalen Beschaffungsmärkten ein. Am 21. März 2012 hat die Kommission einen Vorschlag zur Verbesserung der Geschäftschancen von EU-Unternehmen bei öffentlichen Vergabeverfahren vorgelegt. Die Initiative soll vor allem die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte weltweit fördern und einen fairen Zugang europäischer Unternehmen zu diesen Märkten gewährleisten. Zudem soll sie sicherstellen, dass alle Unternehmen sowohl aus der EU als auch aus Drittländern zu gleichen Bedingungen am lukrativen öffentlichen Beschaffungsmarkt der EU teilnehmen können. Mit einem Gesamtwert von 1 Billion Euro pro Jahr haben öffentliche Aufträge erhebliche Auswirkungen auf die Welt handelsströme. In der EU entfallen bis zu 19 Prozent des BIP auf das öffentliche Auftragswesen, das damit insbesondere in Krisenzeiten wirkungsvoll zur Ankurbelung des Wachstums beitragen kann. Der öffentliche Beschaffungsmarkt der EU ist traditionell sehr offen, was jedoch auf die Märkte der Handelspartner nicht immer zutrifft. Weltweit ist insgesamt nur ein Viertel der Beschaffungsmärkte für den internationalen Wettbewerb geöffnet. Die von den Handelspartnern der EU angewandten Beschränkungen betreffen Bereiche, in denen die EU hoch wettbewerbsfähig ist, wie zum Beispiel das Baugewerbe, den öffentlichen Verkehr, medizinische Geräte, die Stromerzeugung und die Arzneimittelbranche. Die von der

3/2012

Kommission vorgelegte Initiative soll die Anreize für die Handelspartner der EU verstärken, ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte für Bieter aus der EU zu öffnen. So wird sichergestellt, dass EU-Unternehmen im Binnenmarkt in einen fairen Wettbewerb mit Anbietern aus Drittländern treten können. Ziel der Initiative ist es, die Geschäftsmöglichkeiten für EU-Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU zu verbessern, das Potenzial kleiner und mittlerer Unternehmen zur Teilnahme an den globalisierten Märkten zu erhöhen und damit letztlich Beschäftigung und Innovation in der EU zu fördern. Die vorgeschlagene Verordnung umfasst verschiedene Aspekte, unter anderem die Bekräftigung der Offenheit des öffentlichen Beschaffungsmarktes der EU. Die Kommission hat die Möglichkeit, den Ausschluss von Angeboten durch öffentliche Auftraggeber in der EU bei Aufträgen ab einem Wert von 5 Millionen Euro zu genehmigen, wenn ein erheblicher Anteil des Angebots auf Waren und Dienstleistungen aus Drittländern entfällt, die keinen bestehenden internationalen Vereinbarungen unterliegen. Die Kommission kann bei wiederholten, schwerwiegenden Diskriminierungen von europäischen Anbietern in Drittländern den Zugang von Unternehmen aus diesen Ländern zum Markt der EU beschränken, wenn das Drittland nicht bereit ist, Verhandlungen zur Schaffung fairer Marktzugangsbedingungen aufzunehmen. Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung der EU-Kommission im Internet unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/international_access/executive_summary_d e.pdf.

Frankreich

Nach der Wahl ist vor der Wahl - Protektionismusbestrebungen bleiben

Der neue französische Staatspräsident Francois Hollande hat vor den Wahlen nicht nur den EU-Fiskalpakt, in dem sich die Unterzeichnerstaaten zu mehr Haushaltsdisziplin verpflichten, scharf kritisiert. So gab er im Wahlkampf - nicht anders als der jüngst abgewählte Nicolas Sarkozy - deutlich zum Ausdruck, die EU unter anderem als Vehikel zu betrachten, um die europäische und insbesondere die französische Wirtschaft zu schützen. Hollande forderte protektionistische Maßnahmen, gibt ihnen jedoch einen grünen und nachhaltigen Anstrich. Hollande will eine "neue europäische Handelspolitik" mit strengen sozialen und ökologischen Kriterien. Auf Importe nach Europa soll zum Beispiel eine Klima-Energie-Abgabe erhoben werden. Weitere Informationen siehe im Internet unter:

<http://www.das-parlament.de/2012/16-17/Themenausgabe/38597207.html>.

Russland

Beschaffung von Medizintechnik für 5 Milliarden Euro

Für den Kauf moderner Medizintechnik plant der staatliche Gesundheitssektor im Jahr 2012 Investitionen von 195 Milliarden Rubel (5 Milliarden Euro, Wechselkurs: 1 Euro = 39 Rubel). Die Marktteilnehmer sehen das als ein deutliches Zeichen für die Stabilisierung der Nachfrage. Das Geschäftspotenzial ist für deutsche Hersteller von Medizintechnik und medizinischen Verbrauchsgütern groß: Bis zu 70 Prozent des technischen Inventars sind in den öffentlichen Gesundheitseinrichtungen verschlissen oder entsprechen nicht mehr dem neuesten Stand der Technik. In der Vergangenheit konnten bei öffentlichen Ausschreibungen nicht in jedem Fall die qualitativ besten Ergebnisse erzielt werden. Die Vorschrift, jeweils das niedrigste Angebot zu akzeptieren, erwies sich vom medizinischen Standpunkt als suboptimal. Lediglich Billiganbieter sind damit gut gefahren. Seit Anfang 2011 hat sich der Beschaffungsmarkt in Russland geändert: Seitdem werden nicht nur Ausschreibungen auf föderaler, sondern auch auf regionaler und kommunaler Ebene ausnahmslos in elektronischer Form durchgeführt. Sämtliche mit öffentlichen Geldern finanzierte Tender müssen seither auf der Internetseite <http://zakupki.gov.ru> publiziert und über das dahinter stehende elektronische System realisiert werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Zuschlagserteilung gemäß niedrigstem Bieterpreis per Gesetz Nr. 93-FZ

aufgehoben. Inzwischen gilt das Prinzip der "effektivsten Nutzung von Budgetmitteln". Weitere rechtliche Anpassungen sind in Vorbereitung: Ein Gesetz, das medizinische Erzeugnisse eindeutig definiert beziehungsweise klassifiziert, wird ausgearbeitet. Parallel wird der Normenkatalog für Medizintechnik modernisiert, einschließlich der Zulassungsbestimmungen zur Markteinführung von neuen Produkten. Für Zulassungen zuständig ist Roszdravnadzor, die Aufsichtsbehörde des Gesundheitsministeriums. Außerdem werden internationale Erfahrungswerte zur weiteren Optimierung von Ausschreibungen ausgewertet und auf dieser Grundlage technische Kriterien modifiziert. Vor allem in Großstädten wie Moskau oder Sankt Petersburg sieht die Situation für Unternehmen ordentlich aus. Hier werden internationale Symposien, Messen und Kongresse abgehalten und ausländische Hersteller unterhalten Firmenniederlassungen. Weitere Informationen zu Beschaffungen aus Russland siehe im Internet unter

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=557074.html>.

Aus den Bundesländern

Mecklenburg-Vorpommern

Lebensmittelkonzern Nestlé baut in Schwerin eine neue Fabrik

Der Schweizer Lebensmittelkonzern Nestlé will in Schwerin die modernste Fabrik zur Produktion von Kaffeekapseln der Sorte "Dolce Gusto" errichten. Laut einer Aussage von Nestlé Deutschland-Chef Gerhard Berssenbrügge wird der Baubeginn für das Nestlé-Werk in Schwerin bereits im Sommer 2012 sein und der Produktionsstart ist für Ende 2013 geplant. In Absprache mit dem Investor Nestlé, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und der Wirtschaftsförderung in Mecklenburg-Vorpommern wird die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST MV) in die Vorbereitung dieses Bauvorhabens mit einbezogen. Dabei wollen die Nestlé Deutschland AG und der beauftragte Generalplaner die im Land bewährte Benennung von kleinen und mittleren Unternehmen durch die ABST MV bei der Auswahl von Bewerbern nutzen, weil bei diesem Bauvorhaben keine Auftragsvergaben an Generalunternehmer vorgesehen sind. Vielmehr sollen im Rahmen von Fachlosvergaben auch kleine und mittelständische Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Hierzu wurde vereinbart, dass die ABST MV von der Projektleitung und von den verantwortlichen Planern über die einzelnen Planungs- und Bauphasen stets aktuell in Kenntnis gesetzt wird und diese Informationen differenziert auf der Internetseite der ABST MV unter: <http://www.abst-mv.de/leistungen/nestle/index.php> veröffentlicht werden. Ansprechpartner bei der ABST MV sind Frau Karola Dumroese und Herr Klaus Reisenauer, Tel.: 0385/61738110.

Mindestlohn eingeführt

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat sich am 8. Mai 2012 mit der Novellierung des Vergabegesetzes befasst. „Die Koalitionsvereinbarung sieht eine solche Novellierung des Vergabegesetzes vor. Wir wollen bei allen öffentlichen Auftragsvergaben in Landeshoheit die Zahlung eines Mindestlohns von 8,50 Euro zur Bedingung machen“, sagte Wirtschaftsminister Harry Glawe. Den Kommunen wird empfohlen, bei der öffentlichen Auftragsvergabe ebenfalls einen Mindestlohn von 8,50 Euro einzufordern. Wenn Kommunen Aufträge im Rahmen von Vorhaben vergeben, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union gefördert werden, sollen sie ebenfalls einen Mindestlohn verlangen. Bestehende Kontrollen und Sanktionen sollen durch die Verhängung einer Auftragsperre bei schuldhafter Pflichtverletzung ergänzt werden. Dazu wird beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus eine zentrale Informationsstelle über Auftragsperren eingerichtet, die von Vergabestellen des

Landes verhängt worden sind. Die Pressemitteilung der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern kann im Internet abgerufen werden unter

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=35014.

Baden-Württemberg I Kritischer Blick auf Vergabeerleichterungen

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung öffentlicher Aufträge bei mehr als 16.000 staatlichen und kommunalen Vergaben geprüft. Dies wurde am 26. April 2012 dem Landtag in einer Beratenden Äußerung „Vergabebeschleunigung“ vorgelegt. Dabei zeigte sich in dem Bericht, dass die Verwaltungen von den Vereinfachungen der Verwaltungsvorschrift selten Gebrauch gemacht haben. Die Verfahrensdauer von Ausschreibungen hat sich von 2007 bis 2010 nicht spürbar verkürzt. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof fest, dass die öffentliche Ausschreibung die höchste Kostensicherheit für Land und Kommunen als öffentliche Auftraggeber bietet. Weniger Wettbewerb bedeutet aus Sicht des Rechnungshofes höhere Preise. So entstand dem Land allein im staatlichen Hochbau ein finanzieller Nachteil von mindestens zwei Millionen Euro im Jahr. Der Rechnungshof Baden-Württemberg kommt daher zu dem Schluss, dass die Wertgrenzen im Land nicht angehoben werden sollten. Der Anteil öffentlicher Ausschreibungen bei der Auftragsvergabe sollte wieder erhöht werden. Auch sollten künftig bei beschränkten Ausschreibungen mehr als nur drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Durch ein elektronisch gestütztes Vergabecontrolling kann die Steuerung der Vergabeverfahren und deren Transparenz sichergestellt werden. Der Bericht des Landesrechnungshofes kann abgerufen werden unter http://www2.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/1000/15_1609_d.pdf.

Baden-Württemberg II Gemeinde Moos ist für niedrigere Wertgrenzen

Es geht auch anders. Die Gemeinde Moos im Kreis Konstanz schöpft die durch die VOB/A 2009 vorgegebenen Wertgrenzen - je nach Gewerk 50.000 Euro, 100.000 Euro und 150.000 Euro - nicht aus. Hier muss bei Beschaffungen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden, sofern der geschätzte Auftragswert 40.000 Euro übersteigt. Ausnahmen davon sind möglich, sollen aber der Einzelfall bleiben.

Quelle: Staatsanzeiger 13. April 2012

Baden-Württemberg III Landesregierung beschließt Tariftreuegesetz - IHK ist dagegen

Am 8. Mai 2012 hat der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg beschlossen, den Entwurf des Tariftreuegesetzes zur Anhörung freizugeben. Nach dem Gesetzesentwurf sollen öffentliche Aufträge des Landes und der Kommunen nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten Tariflöhne bezahlen. Der Entwurf sieht einen vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro vor. Diese Forderung korrespondiert mit der Forderung des Landes nach einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro, den die Bundesregierung bisher ablehnt. Mit dem Tariftreuegesetz sollen für die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten öffentlichen Aufträge des Landes Baden-Württemberg, der kommunalen Auftraggeber sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber, die in Baden-Württemberg Aufträge

3/2012

vergeben, Tariftreuregelungen festgeschrieben werden. Das Gesetz soll spätestens 2013 in Kraft treten und auch für die Kommunen gelten.

Die IHK Region Stuttgart sprach sich gegen das Gesetz aus und warnte vor den Kosten der Regulierung. Die über 1000 öffentlichen Auftraggeber müssten künftig bei allen Ausschreibungen die Entlohnung der Beschäftigten aller Bieter überprüfen. Somit entstünde ein hoher zusätzlicher Personalaufwand. Angesichts der tariflichen Mindestlöhne und des Arbeitnehmerentendegesetzes sei das Gesetz außerdem verzichtbar.

Weitere Informationen zum Tariftreuegesetz in Baden-Württemberg finden Sie im Internet unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/fm7/2028/Entwurf%20Tariftreuegesetz%20-%20Stand%2018%2004%202012%20.pdf>.

Die Pressemitteilung der IHK Region Stuttgart zum Tariftreuegesetz finden Sie ebenfalls im Internet unter

http://www.stuttgart.ihk24.de/serviceleiste/presse/Pressemitteilungen/1879918/Tariftreuegesetz_schadet_Firmen_und_Arbeitsmarkt.html.

Berlin

Verwaltungsvorschrift „Beschaffung und Umwelt“ vorgelegt

Das Land Berlin trägt mit dem Aufbau und der weitreichenden Umsetzung von umweltfreundlicher Beschaffung zum Ressourcen- und Klimaschutz bei. Öffentliche Einrichtungen des Landes müssen zukünftig klimaverträglich und ressourcenschonend beschaffen auf der Grundlage der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vorgelegten Verwaltungsvorschrift „Beschaffung und Umwelt“. Anspruchsvolle ökologische Kriterien zum Beispiel für Büroartikel, technische Büroausstattung, Reinigungsmittel und -dienstleistungen, Straßenfahrzeuge, Großveranstaltungen, Stromausschreibungen sowie die Planung von Büro- und Verwaltungsgebäuden sind darin enthalten. Nach der Beteiligung des Rates der Bürgermeister wird die Vorschrift voraussichtlich im Sommer durch den Berliner Senat verabschiedet und dann in Kraft treten. Mit den vorgelegten Regelungen werden ökologische und ökonomische Ziele miteinander verbunden: Die öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin (von Senats- und Bezirksverwaltungen bis hin zu Anstalten des öffentlichen Rechts) beschaffen jährlich Produkte und Dienstleistungen in einem finanziellen Umfang von rund 4 bis 5 Milliarden Euro. Bei der Auftragsvergabe

kann ein erheblicher Beitrag für den Umweltschutz geleistet werden, indem umweltfreundliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren bei der Erfüllung von Leistungen konsequent bevorzugt werden. Damit können kommunale Einrichtungen zum Motor für Innovation in zahlreichen Produkt- und Dienstleistungsbereichen werden, wenn sie die Nutzung von langlebigen, energieeffizienten Produkten fördern, die Klima, Umwelt und Gesundheit schonen und unter fairen Bedingungen hergestellt werden. Ökonomisch betrachtet kann damit die wirtschaftliche Effizienz gesteigert werden. Die bislang nicht berücksichtigten und unterschätzten hohen Folgekosten können wirksam vermindert werden. Zukünftig sind deshalb bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Das gilt zum Beispiel für strombetriebene Geräte und Straßenfahrzeuge oder auch bei der Planung von Neubauten und Komplettanierungen energierelevanter Büro- oder Verwaltungsgebäude.

Quelle: Internetseite der Senatsverwaltung Berlin:

<http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/20120508.1235.369842.html>.

3/2012

Bremen

Mindestlohngesetz beschlossen

Am 23. Februar 2012 hat Bremen ein Mindestlohngesetz beschlossen. Aufgrund eines Dringlichkeitsantrags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen wurde ein Gesetzentwurf für ein „Mindestlohngesetz für das Land Bremen – Landesmindestlohngesetz in die Bremische Bürgerschaft eingebracht.

Quelle: [Staatsanzeiger 13. April 2012](#)

Nordrhein-Westfalen

Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft

Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) ist seit 1. Mai 2012 in Kraft. Mit Runderlass vom 17. April 2012 wurden Übergangsregelungen zur Klarstellung und Konkretisierung der Vorgaben des TVgG-NRW festgelegt. Mit dem Gesetz wurden wesentliche Aspekte der öffentlichen Auftragsvergabe im Land verankert, wie die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns, die Festlegung von repräsentativen Tarifverträgen im ÖPNV, die verbindliche Beachtung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz und die Beachtung von sozialen Aspekten sowie Frauenförderung. Zur Konkretisierung der Vorgaben wurden Verordnungsermächtigungen im Gesetz

verankert. Bedingt durch die Auflösung des Landtages kann das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnungen derzeit nicht durchgeführt werden. Daher wurden mit Runderlass vom 17. April 2012 Übergangsregelungen zur Klarstellung und Konkretisierung der Vorgaben des TVgG-NRW festgelegt. Der Erlass stellt unter anderem klar, dass die Vorgaben zur Frauen- und Familienförderung nicht vor Inkrafttreten einer Rechtsverordnung zu vollziehen sind. Zur Umsetzung der weiteren Vorgaben werden von den Behörden des Landes abhängig von der Leistungsart und vom Auftragswert im Vergabeverfahren Eigenerklärungen gefordert. Zu den verbindlichen Eigenerklärungen gehören zur Zeit Eigenerklärung Tariftreue- und Mindestentlohnung sowie Eigenerklärung soziale Kriterien. Die Nichtabgabe einer geforderten Erklärung führt zum Ausschluss im Vergabeverfahren. Für Bieter gilt, sich Gedanken darüber zu machen, mit welchen Nachunternehmern künftig zusammengearbeitet werden soll. Im schlimmsten Fall drohen dem Auftragnehmer für Verstöße des Nachunternehmers erhebliche Nachteile – sie sollten daher gegenüber den Nachunternehmern sämtliche Pflichten aus dem TVgG-NRW durchreichen. Wird grundsätzlich gegen das Gesetz verstoßen, kann dies für den Bieter gravierende Folgen haben, bis zum Ausschluss von sämtlichen öffentlichen Auftragsvergaben für drei Jahre. Weitere Informationen zum Tariftreue- und Vergabegesetz finden Sie im Internet unter <http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes NRW - Wirtschaft/index.html>



Seminare - Veranstaltungen

Seminar - Aktuelles Vergaberecht 2012 -

Termin: 28. August 2012

Die Veranstaltung vermittelt einen systematischen Überblick über das Vergaberecht, erläutert die aktuellen Änderungen und aktuelle Entscheidungen der Nachprüfungsbehörden. Schwerpunkt bildet das im April 2009 in Kraft getretene Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die neue VOB/A 2009 sowie VOL/A 2009. Die Umsetzung des Konjunkturpakets II im Hessischen Vergabebeschleunigungserlass vom März 2009 und November 2010 sind ebenso Themen wie die „Hessische Ausschreibungsdatenbank“ (HAD) und die Eignungsprüfung durch Präqualifikationsverfahren (HPQR). Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um damit einen lebendigen Dialog zu fördern.

Veranstalter: Auftragsberatungsstelle Hessen
Referenten/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen

Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Großer Sitzungssaal
Wilhelmstraße 24 - 26
65183 Wiesbaden

Datum: **28. August 2012**
Uhrzeit: 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Teilnahmeentgelt: 100,00 Euro
Anmeldung: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html?ID=143>

Termin: 12. September 2012

Die Veranstaltung vermittelt einen systematischen Überblick über das Vergaberecht, erläutert die aktuellen Änderungen und aktuelle Entscheidungen der Nachprüfungsbehörden. Schwerpunkt bildet das im April 2009 in Kraft getretene Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die neue VOB/A 2009 sowie VOL/A 2009. Die Umsetzung des Konjunkturpakets II im Hessischen Vergabebeschleunigungserlass vom März 2009 und November 2010 sind ebenso Themen wie die „Hessische Ausschreibungsdatenbank“ (HAD) und die Eignungsprüfung durch Präqualifikationsverfahren (HPQR).

Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um damit einen lebendigen Dialog zu fördern.

Veranstalter: Auftragsberatungsstelle Hessen
Referenten/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen

Aktuell

3/2012

Veranstaltungsort: Handwerkskammer Wiesbaden
Meistersaal
Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden
Datum: **12. September 2012**
Uhrzeit: 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Teilnahmeentgelt: 100,00 Euro
Anmeldung: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html?ID=144>

Seminar - VOB spezial -

Neben Grundlagen und Strukturen des Vergaberechts vermittelt das Seminar die aktuellen Änderungen im GWB 2009 und der VOB/A 2009 und geht auf die aktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Aspekten im Vergabeverfahren ein.

Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um damit einen lebendigen Dialog zu fördern.

Veranstalter: Auftragsberatungsstelle Hessen
Referenten/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt

Veranstaltungsort: Handwerkskammer Kassel
Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
Datum: **19. September 2012**
Uhrzeit: 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Teilnahmeentgelt: 100,00 Euro
Anmeldung: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html?ID=145>

Seminar – Praxis der Ausschreibungen von IT-Leistungen -

Termin: 27. September 2012

Ohne die unterstützende Informationstechnik ist eine effiziente und zukunftsorientierte Verwaltung nicht mehr denkbar. Die Beschaffung von IT-Leistungen kann daher entscheidend dazu beitragen, ob Verwaltungen diesem Anspruch gerecht werden. Die Entscheidung für ein bestimmtes System hat mitunter viele Jahre massiven Einfluss auf die Spielräume von Verwaltungshandeln.

Umweltfreundlichkeit und soziale Aspekte sind durch die Novellierung der Vergabevorschriften zu einem wesentlichen Faktor für Leistungs- und Zuschlagskriterien geworden. Auf dieses Thema und eine Vielzahl anderer, die sich auf die Organisation, Gestaltung und Rechtsprechung für IT-Vergaben bezieht, geht das Halbtagesseminar ein.

Aktuell

3/2012

Wir haben einen Experten der anbietenden Wirtschaft sowie einen Experten der Anwaltschaft gewinnen können, um den aktuellen Entwicklungszustand darzustellen und Ihnen Stoff für eine lebhaftige Diskussion zu geben.

Veranstalter: Auftragsberatungsstelle Hessen
Referenten/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt

Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main

Datum: **27. September 2012**
Uhrzeit: 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Teilnahmeentgelt: 100,00 Euro
Anmeldung: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html?ID=146>

Impressum:

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstädter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de
Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500-138
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Rhein-Main
Dr. Christof Riess
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-110
Telefax: 069 97172-5110